

Praxisassistentenz Arbeitsvertrag

zwischen

als Lehrpraktiker:in

und

als Praxisassistentenzärzt:in

1. BEGINN UND DAUER

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und endet ohne Kündigung am _____

Auf eine Probezeit wird verzichtet.

Das Vertragsverhältnis umfasst eine Praxisassistentenz von _____ Monaten inkl. Praxisstellvertretungen.

Die Vertragsparteien einigen sich frühzeitig über Zeitpunkt und Dauer der Stellvertretungen und halten dies in einer separaten Aufstellung fest. Sie achten darauf, dass Stellvertretungen frühestens einen Monat nach Stellenantritt und nicht in der letzten Woche der Praxisassistentenz eingeplant werden.

2. BEWILLIGUNG UND WEITERE BESTIMMUNGEN

Die Lehrpraktiker:in holt die erforderlichen Bewilligungen für die Praxisassistentenz/Praxisvertretung bei der zuständigen kantonalen Behörde (Gesundheitsdepartement) ein.

Die Parteien beachten die Bestimmungen im Bereich der ärztlichen Weiterbildung (SIWF Weiterbildungsordnung).

3. ARBEITSBEREICH

Die Lehrpraktiker:in vermittelt der Praxisassistentenzärzt:in möglichst gründlich und umfassend die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Führung einer Arztpraxis im entsprechenden Fach nötig sind. Voraussetzung dazu ist die Möglichkeit zur eigenen Aktivität unter angemessener Überwachung. Nach einer Einführungsphase von _____ Dauer unter Beachtung der Supervisionstufen soll deshalb der Praxisassistentenzärzt:in abhängig von seinem/ihrer Kenntnis- und Erfahrungsstand zunehmend die Betreuung von Patient:innen unter angemessener Supervision ermöglicht werden. Die Praxisassistentenzärzt:in muss mit den Aufgaben der Medizinischen Praxisassistent:innen und der Praxisorganisation vertraut gemacht werden.

Die Praxisassistentenzärzt:in verpflichtet sich, den ärztlichen und organisatorischen Anordnungen der Lehrpraktiker:in nachzukommen. Der Grad der Selbständigkeit richtet sich nach dem Weiterbildungsstand.

Die Praxisassistentenzärzt:in wahrt das ärztliche Berufsgeheimnis während und nach dem Arbeitsverhältnis.

4. ARBEITSZEIT UND ÜBERSTUNDEN

- 4.1. Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden bei einem Pensum von _____ %. Die Aufteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage oder Halbtage regeln die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen.

Die Lehrpraktiker:in kann Überstunden anordnen, soweit dies betrieblich notwendig ist. Überstundenarbeit innerhalb dieser _____ Stunden pro Woche ist in der Entschädigung inbegriffen. Darüber hinaus geleistete Überstunden werden im gegenseitigen Einverständnis durch Freizeit oder Ferien gleicher Dauer ausgeglichen.

- 4.2. Bei Stellvertretungen beträgt die Arbeitszeit durchschnittlich _____ Stunden pro Woche. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nebst den üblichen Öffnungszeiten nach den Erfordernissen der Praxis. Überstunden sind soweit notwendig zu leisten. Überstunden können kompensiert werden.

5. FERIEN

Die Praxisassistentenzärzt:in hat Anspruch auf mindestens 4 Wochen bezahlte Ferien pro Kalenderjahr und 1 Woche Fortbildung.

6. LOHN

Der Monatslohn beträgt CHF _____ für das Pensum von _____ % und wird am Ende des Monats ausbezahlt.
Ein 13. Monatslohn wird ausgerichtet.

7. LOHNFORTZAHLUNG BEI ARBEITSVERHINDERUNG

7.1. Allgemeines

Ist die Praxisassistent:in wegen Krankheit, Unfall oder ähnlichen Gründen an der Arbeitsleistung verhindert, erhält sie/er während einem Monat den vollen Lohn weiter ausbezahlt. Dies gilt auch für die Praxisassistent:in bei Niederkunft. Mehrere Abwesenheiten aus denselben oder verschiedenen Gründen werden zusammengezählt.

7.2. Krankheit

Hat die Lehrpraktiker:in eine freiwillige Taggeldversicherung abgeschlossen, erhält die Praxisassistent:in nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht gemäss Ziffer 7.1. bzw. nach Ablauf einer allfälligen längeren Wartefrist gemäss Versicherungsvertrag die Versicherungsleistungen. Die Lehrpraktiker:in gibt der Praxisassistent:in Einblick in die Versicherungspolice.

Ist die Praxisassistent:in nicht versicherbar oder kürzt oder verweigert die Versicherung Leistungen, richtet sich die Lohnfortzahlung nach Ziffer 7.1.

Bei Ausscheiden aus dem Kreis der Kollektivversicherten kann sich die Praxisassistent:in, soweit sie/er nicht in eine andere Versicherung übertritt, sich einzeln versichern. Sie muss das Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung während der Kündigungsfrist oder innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst geltend machen. Soweit der Versicherungsvertrag keine Prämienbefreiung vorsieht, sind die Prämien ab diesem Zeitpunkt von ihr selbst zu tragen.

7.3. Unfälle und Berufskrankheiten

Nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht gemäss Ziffer 7.1. erhält die Praxisassistent:in die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung; diese betragen 80 % des Lohnes.

8. VERSICHERUNGEN

Die Lehrpraktiker:in ist für die Anmeldung und die Abrechnung der obligatorischen Sozialversicherungen besorgt und schliesst eine Berufshaftpflichtversicherung ab, die auch die Tätigkeit der Praxisassistent:in einschliesst.

9. RECHT UND GERICHTSSTAND

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Praxisstandort zuständig. Vor Anrufen des Gerichts unterziehen sich die Parteien einem aussergerichtlichen Vermittlungsverfahren unter dem Vorsitz des Präsidiums der Ärztesgesellschaft des Praxiskantons oder einer von ihnen bezeichneten Person. Sie verpflichten sich zur speditiven Zusammenarbeit mit dem Vermittler, so dass im Falle des Scheiterns der Vermittlung die Einreichung der Klage beim Gericht keine ungebührliche Verzögerung erleidet.

Ort:

Datum:

Dr. med.

Dr. med.